



## **Stellungnahme der Motion Picture Association (MPA) zum**

### **Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für ein Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz – NIS2UmsuCG) (Bearbeitungsstand: 24.06.2024 16:13)**

Die Motion Picture Association (MPA) ist ein weltweiter Verband, der die Interessen von internationalen Unternehmen aus den Bereichen Film, Fernsehen und Streaming vertritt, die als Teil der Kultur- und Kreativbranche auch in Deutschland investieren, und auch mit deren Rechteschutz und -durchsetzung betraut ist. Mitglieder der MPA sind Walt Disney Studios Motion Pictures, Netflix Studios, LLC, Paramount Pictures Corporation, Sony Pictures Entertainment Inc., Universal City Studios LLC, und Warner Bros. Entertainment Inc. Wir bedanken uns für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zum überarbeiteten Referentenentwurf und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.05.2024, in dem wir uns auf die Umsetzung von Artikel 28 der NIS-2 Richtlinie fokussieren. Die Erwägungsgründe 109-112 spezifizieren die Vorschrift.

Der Zugang zu zuverlässigen Registrierungsdaten ("WHOIS-Daten") ist für die Bekämpfung illegaler und schädlicher Online-Inhalte, einschließlich urheberrechtsverletzender Inhalte, und für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Bürger von wesentlicher Bedeutung. In der [Studie der Europäischen Kommission über DNS-Missbrauch aus dem Jahr 2022](#) wurde die Überprüfung von WHOIS-Daten als eine der wichtigsten Empfehlungen zur Verhinderung, Aufdeckung und Eindämmung von DNS-Missbrauch genannt. Auch die Europäische Kommission hat kürzlich in der [Empfehlung zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie aus dem Jahr 2024](#) anerkannt, dass "die Richtigkeit und Vollständigkeit der Registrierungsdaten von Domännennamen auch eine zentrale Rolle bei der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums spielen kann" (eigene Übersetzung). Sie betonte ferner, dass die bereitgestellten Registrierungsdaten korrekt und verifiziert sein und sich auf den tatsächlichen Nutzer des Domännennamens beziehen müssen, und nicht einfach auf einen Anbieter von Datenschutz- oder Proxy-Diensten.

Gegenüber der Fassung vom 28.5.2024 enthält der gegenständliche Referentenentwurf jedoch Änderungen, die den Zugang zu zuverlässigen Registrierungsdaten maßgeblich erschweren.

#### **Legaldefinition „Berechtigte Zugangsnachfrager“**

Der Referentenentwurf definiert nun in §2 Nr. 2 „berechtigte Zugangsnachfrager“ als

- a) *das Bundesamt,*

- b) die Landesbehörden, die die Länder als zuständige Behörden für die Aufsicht von Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf regionaler Ebene nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f Nummer ii der NIS-2-Richtlinie bestimmt haben,
- c) Strafverfolgungsbehörden,
- d) die Polizeien des Bundes und der Länder, und
- e) die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder;

Nach Erwägungsgrund 110 der NIS2-Richtlinie wird zur Definition des „berechtigten Zugangsnachfragers“ auf Zugang zu WHOIS-Daten gemäß Artikel 28 Absatz 5 ausgeführt:

*„Unter berechtigten Zugangsnachfragern ist jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, die einen Antrag gemäß des Unionsrechts oder des nationalen Rechts stellt. Dazu gehören können nach dieser Richtlinie und nach Unionsrecht oder nationalem Recht für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten zuständige Behörden sowie CERTs oder CSIRTs.“*

Da die deutsche Fassung möglicherweise missverständlich ist: Die englische Fassung dieser Sätze lautet

*„Legitimate access seekers are to be understood as any natural or legal person making a request pursuant to Union or national law. **They can include** authorities that are competent under this Directive and those that are competent under Union or national law for the prevention, investigation, detection or prosecution of criminal offences, and CERTs or CSIRTs.“ (unsere Hervorhebung)*

Während die in §2 Nr. 2 eingefügte Legaldefinition sich auf die erwähnten Behörden beschränkt, stellt der Erwägungsgrund lediglich klar, dass der Kreis der berechtigten Zugangsnachfrager diese Behörden umfassen **können**. Die enge Definition in §2 Nr. 2 steht daher nicht im Einklang mit der Richtlinie. Der Begriff "berechtigte Zugangsnachfrager" sollte, nicht nur staatliche Stellen, wie z. B. Strafverfolgungsbehörden, umfassen, sondern auch jede natürliche oder juristische Person, die einen Antrag auf Zugang zu WHOIS-Daten stellt, um die Rechtswidrigkeit zu untersuchen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Feststellung, Durchsetzung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen in den Bereichen Cybersicherheit, geistiges Eigentum, Verbraucherschutz oder andere Rechtsansprüche.

Dies steht im Einklang mit der kürzlich veröffentlichten Empfehlung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie, in der Unternehmen, die in der EU-Registrierungsdienste für Domännennamen anbieten, aufgefordert werden, natürliche oder juristische Personen, die einen Antrag auf Auskunftserteilung gemäß der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (IPRED, „Durchsetzungsrichtlinie“) stellen, als berechtigte Zugangsnachfrager anzuerkennen.<sup>1</sup>

In der Tat arbeiten die Strafverfolgungsbehörden häufig mit unabhängigen Forschern und Nichtregierungsorganisationen zusammen, um illegale Online-Aktivitäten zu verfolgen und zu bekämpfen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Siehe [Empfehlung über Maßnahmen zur Bekämpfung von Nachahmungen und zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, Ziffer 15.](#)

<sup>2</sup> Siehe zum Beispiel das Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität, das "darauf abzielt, Akteure des öffentlichen und privaten Sektors einzubinden, deren Fähigkeiten, Ressourcen und Reichweite neben den Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden

Wir schlagen daher folgende Formulierung für einen neuen § 2 Nr. f vor:

- f) *jede natürliche oder juristische Person, die einen Antrag zur Feststellung, Durchsetzung oder Verteidigung von straf-, zivil- oder sonstigen Rechtsansprüchen nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland stellt.*

Darüber hinaus muss der Zugang zu den WHOIS-Daten gemäß Erwägungsgrund 112 kostenlos sein, und diese Daten müssen auf Antrag des berechtigten Zugangsnachfragers ohne unangemessene Verzögerung zur Verfügung gestellt werden.

### **Weitere Zugangserschwernisse**

In der neuen Fassung des Referentenentwurfs wird in der Begründung zu §52-E ausgeführt:

*„Ein Antrag eines berechtigten Zugangsnachfragers ist als begründet zu werten, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Antrag mit dem Verweis auf einen Verwaltungsvorgang versehen wird und die angeforderte Auskunft zur Aufgabenerfüllung des Antragstellers geeignet, erforderlich und angemessen ist.“*

Die Bezugnahme auf einen „Verweis auf einen Verwaltungsvorgang“ ist mindestens irritierend, auch wenn dies – vermutlich – nur ein Regelbeispiel darstellen soll. Auch hier der Hinweis auf Erwägungsgrund 110 der NIS2-Richtlinie:

*„Dem Antrag berechtigter Zugangsnachfrager sollte eine Begründung beigelegt sein, die es ermöglicht, die Notwendigkeit des Zugangs zu den Daten zu beurteilen.“*

Die Verknüpfung der Beurteilung des Vorliegens eines berechtigten Interesses regelmäßig dann, wenn ein „Verweis auf einen Verwaltungsvorgang“ darstellt, findet sich nicht in der Richtlinie. Wir regen daher an, dieses Regelbeispiel zu streichen.

Zu weiteren Punkten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28. Mai 2024.